

Friedhofsgebührensatzung
der Stadt N a s t ä t t e n
vom 15.10.2004

Der Stadtrat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 1. | Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 430,-- Euro |
| 2. | <u>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u> | |
| 2.1 | bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| 2.1.1 | jede Grabstätte zur Erdbestattung | 1.300,-- Euro |
| 2.1.2 | eine Grabstätte zur Aschenbeisetzung | 1.040,-- Euro |
| 2.1.3 | jede weitere Aschenbeisetzung in einem schon angelegten Wahlgrab | 420,-- Euro |
| 2.2 | bei <u>Verlängerung</u> des Nutzungsrechtes im Falle späterer Bestattungen <u>je Jahr 5 v. H.</u> der für das Wahlgrab maßgebenden Nutzungsentgelte einschließlich der Nutzungsentgelte nachbestatteter Aschen und Leichen. | |

3.	<u>Ausheben und Schließen</u>	
3.1	von Reihengräbern	
3.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,-- Euro
3.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,-- Euro
3.1.3	für Urnenbeisetzungen	100,-- Euro
3.2	von Wahlgräbern	
3.2.1	für Einzelgrabstätten und die erste Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten	350,-- Euro
3.2.2	für die zweite und jede weitere Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten	510,-- Euro
3.2.3	für Urnenbeisetzungen	100,-- Euro
3.3	Bei Beisetzungen außerhalb der regulären Arbeitszeit (Freitagnachmittag und Samstag) erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert (Überstundenzuschlag).	
4.	<u>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>	
	Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.	
5.1	<u>Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung</u>	120,-- Euro
5.2	kurzfristige Benutzung der Kühlanlage je Tag	20,-- Euro
5.3	kurzfristige Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle (außerhalb der Kühlanlage) je Tag	20,-- Euro
6.	<u>Mähen der Fläche von Rasengräbern</u>	
6.1	bei Reihengräbern zur Erdbestattung	150,-- Euro
6.2	bei Reihengräbern zur Urnenbestattung	100,-- Euro

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Nastätten, den 15.10.2004

gez. Emil Werner (S.)

Werner
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 21.10.2004
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/21

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.10.2004 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 15.10.2004 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 21.10.2004 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Stadt
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)
Wysk